

Handlungsleitfaden zum Umgang mit der Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Regelungen für den Pfarrdienst sowie für Mitarbeitende der Landeskirche

In Wahrnehmung der geteilten Aufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer und in gemeinschaftlicher Verantwortung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen durch alle Mitarbeitenden, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen, ergeht folgender Handlungsleitfaden auf Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 23.03.2021:

1. Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

1.1 Grundsatz

Die jeweils Dienstaufsicht führende Stelle ist verantwortlich für die rechtzeitige Einsichtnahme in die durch die Mitarbeitenden vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse nach § 5 Abs. 3 S Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

1.1.1 Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes aufgrund geteilter Dienstaufsicht

Bei der Vorlage durch Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen obliegt der zuständigen Superintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse. Dies gilt auch für solche Pfarrdienstverhältnisse in den Kirchenkreisen, denen ein besonderer Auftrag, ein nicht-stellengebundener Auftrag oder ein Auftrag im Wartestand in einem Kirchenkreis zugrunde liegt sowie für die kreiskirchlichen Pfarrstellen im Schuldienst unabhängig vom Dienstumfang. Bei der Vorlage durch Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen obliegt diese Pflicht dem Vorstandsvorsitzenden.

Bei der Vorlage durch Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren in der Probezeit obliegt dem für Aus- und Fortbildung zuständige Dezernat im Landeskirchenamt die Einsichtnahme.

Bei der Vorlage durch Superintendentinnen und Superintendenten obliegt dem für die Personalverwaltung zuständige Dezernat im Landeskirchenamt die Einsichtnahme. Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie

für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus familiären oder sonstigen Gründen oder im kirchlichen Interesse beurlaubt sind.

Für Inhaberinnen und Inhaber von Landespfarrstellen gelten die Regelungen zu Ziff. 1.1.2 und 1.1.3.

1.1.2 Regelung für das Landeskirchenamt

Für Mitarbeitende im Landeskirchenamt obliegt der Dienststellenleitung die Einsichtnahme.

1.1.3 Regelung für die weitere landeskirchliche Ebene

Für Mitarbeitende in den landeskirchlichen Schulen sowie in den sonstigen rechtlich unselbständigen landeskirchlichen Ämtern, Werke und Einrichtungen obliegt dem jeweils zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt die Einsichtnahme. Das Recht und die die Pflicht zur Einsichtnahme werden für die ihr nachgeordneten Mitarbeitenden auf die jeweilige Einrichtungsleitung delegiert.

1.2 Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die rechtzeitige Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der in 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Personengruppen erfolgt auf Veranlassung des für die Personalverwaltung zuständigen Dezernates im Landeskirchenamt.

Gegenüber der im kirchlichen Interesse beurlaubten Mitarbeitenden erfolgt die Aufforderung im Einvernehmen mit dem jeweiligen aufnehmenden Dienstherrn, wenn und soweit eine Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt besteht.

1.3 Aktualität des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Zeitpunkt der Vorlage aktuell sein. Der Zeitraum zwischen Erstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und Vorlagedatum soll daher in der Regel nicht mehr als drei Monate betragen.

1.4. Wiedervorlageverpflichtung

Für die Berechnung der Wiedervorlagepflicht nach § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt § 11 Abs. 3 der oben genannten

Durchführungsverordnung entsprechend. Maßgeblich für die Berechnung der Wiedervorlagepflicht ist damit stets das letzte Vorlagedatum.

1.5 Umgang mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

1.5.1 Führungszeugnisse mit relevanten Einträgen

Relevante Eintragungen sind solche nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen enthält, wird das Führungszeugnis im Original einbehalten und zum Zwecke der Prüfung und erforderlichenfalls zur Umsetzung von arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen verarbeitet. Hierzu ist das erweiterte Führungszeugnis im Original der Personalakten führenden Stelle im Landeskirchenamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

1.5.2 Führungszeugnisse ohne relevante Einträge

Für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis keine nach 1.5.1 relevanten Eintragungen enthält und die Vorlagepflicht allein aus der in 1.1 genannten Rechtsgrundlage resultiert, wird durch die nach 1.1.1 bis 1.1.3 zur Einsichtnahme bestimmte jeweils zuständige Stelle ein schriftlicher Vermerk erstellt mit folgenden Inhalten: Zeitpunkt der Einsichtnahme, Zeitpunkt der Vorlage, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie Angabe, dass kein relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist. Der Vermerk ist der zuständigen Personalakten führende Stelle im Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben und wird zur Personalakte genommen.

1.6 Vorlage und Einsichtnahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften

Das Recht und die Pflicht zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen durch andere Stellen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.